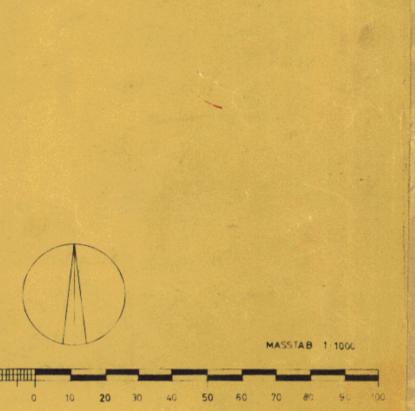




- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGS-LINIE
- ARKADEN UND DURCHGÄNGE
- DURCHFARTEN
- AUSKRAGUNGEN
- BAULAND
 - W ÜBERBAUBARE FLÄCHEN IM WOHNGEBIET
 - G ÜBERBAUBARE FLÄCHEN IM GESCHÄFTS- GEBIET
 - Ga FÜR GARAGEN MIT ZUFARTEN UND ZAHL DER GESCHOSS- ZUSATZ "n" GARAGEN UNTER ERD- E-BO- DEN
 - GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ANGABE DER NUTZUNG
 - PRIVATE GRÜNFLÄCHEN Ggf. MIT ANGABE DER NUTZUNG
 - HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
 - STELLFLÄCHEN MIT ZUFARTEN
 - L LADEN
- SONSTIGE FLÄCHEN
 - STRASSEN- UND WEGEFLÄCHEN
 - BAHNANLAGEN
 - GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANGABE DER NUTZUNG
 - GEM. GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
 - RÜCKHALTE- u. SICHERBECKEN
 - W WASSERLEITUNG
 - ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BESTEHENDE BAUTEN



Gesetz
über den Bebauungsplan Rissen 1

Vom 7. Dezember 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rissen 1 für den Geltungsbereich Flurortswiege - Vohhagen - Ostgrenze des Flurstücks 1582 der Gemarkung Rissen - Achter de Höl - Medelnbusch - Tinsdaler Heideweg (Bezirk Altona, Ortsteil 226) wird fest- gestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder- gelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nach- stehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei eingeschossigen Gebäuden 5,0 m, bei eingeschossigen Wohnhäusern 2,50 m.

2. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbau- baren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der eisenerhaltenden Fahr- und Gehwege.

3. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nach- barschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestim- mungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizei- ordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 3. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere die §§ 10 bis 15 und für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen § 33.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Dezember 1962.

Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BAUGESCHÄFTS- GEFETZES VOM 27.10.1962

RISSEN 1

GELTUNGSBEREICH: BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 226
FLURORTSWIEGE - VOHHAGEN - OSTGRENZE DES FLUR- STÜCKS 1582 - ACHTER DE HÖL - MEDELNBUSCH - TINSDALER HEIDEWEG *DER GEMARKUNG RISSEN

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 19. Dez. 1962

Beier

Öffentlich ausgelegt vom 2. April 1961 bis 3. Juli 1961 (Amtl. Anz. S. 329)
Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 7. Dez. 1962 (GVBl. S. 489)
In Kraft getreten am 15. Okt. 1962

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsrat
Hamburg 26, Studienstraße 8
Tel. 54 10 02

Archiv

Nr. 9921

Gesetz über den Bebauungsplan Rissen 1

Vom 7. Dezember 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rissen 1 für den Geltungsbereich Flerrentwiete — Voßhagen — Ostgrenze des Flurstücks 1582 der Gemarkung Rissen — Achter de Höf — Mechelnbusch — Tinsdaler Heideweg (Bezirk Altona, Ortsteil 226) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei
eingeschossigen Läden 5,0 m,
achtgeschossigen Wohnhäusern 25,0 m.
2. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
3. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15 und für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen § 33.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Dezember 1962.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 3 / Bramfeld 1

Vom 7. Dezember 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 3 / Bramfeld 1 für den Geltungsbereich Dieselweg — Schlicksweg — Oertzweg — Grenzbachstraße — Heinrich-Helbing-Straße — Heinrich-Helbing-Platz — Bramfelder Chaussee — Bahnanlagen (Bezirk Hamburg-Nord und Wandsbek, Ortsteile 428 und 515) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Läden	5,0 m,
zweigeschossigen Läden	7,5 m,
achtgeschossigen Wohnhäusern	25,0 m.

2. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile und die Flächen über den Garagen unter Erdgleiche (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.

3. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
4. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
5. Die für die zweigeschossigen Läden beiderseits des Fußweges zur Heinrich-Helbing-Straße nach den Bestimmungen der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) erforderlichen Stellplätze sind auf den Baugrundstücken zu schaffen.
6. Das festgesetzte Leitungsrecht berechtigt die Freie und Hansestadt Hamburg und die von ihr Beauftragten, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Für den Bau und die Unterhaltung dürfen vorübergehend auch benachbarte unbebaute Flächen benutzt werden. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15 und für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen § 33.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Dezember 1962.

Der Senat